I. Allgemeines, Geltungsbereich.

- Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Mandanten. Für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die AMB auch für zukünftige Mandatsbeziehungen, ohne dass wir auf die AMB im jeweiligen Einzelfall wieder hinweisen müssten.
- Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten haben keine Geltung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, eine konkludente Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mandanten ist ausgeschlossen.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mandanten uns gegenüber abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung des Mandatsverhältnisses), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Mit der Auftragserteilung ist keine Bevollmächtigung durch den Mandanten zur Vornahme von rechtsverbindlichen verbunden. Eine Vollmacht wird ggf. separat erteilt.

II. Zustandekommen des Mandats.

- Das Mandatsverhältnis kommt durch uneingeschränkte textförmliche Annahme eines von uns in Textform abgegebenen Angebotes zum Abschluss einer Honorarvereinbarung oder durch textförmliche Bestätigung der Übernahme des Mandates durch uns zustande. Die kommentarlose Entgegennahme von Unterlagen oder die vorläufige Prüfung von Unterlagen zur Erstellung eines Angebotes stellt keine Übernahme eines Mandates dar.
- Ergibt sich aus zugesendeten und ohne Rechtsverpflichtung geprüften Unterlagen sofortiger Handlungsbedarf, werden wir entsprechend unserer Pflichten nach Berufsrecht auf diesen hinweisen.
- Vertragspartner ist ausschließlich die Kanzlei Flaig. Der Mandant hat keinen Anspruch auf persönliche Leistungen eines bestimmten Berufsträgers. Ausgenommen sind strafrechtliche Mandate, bei denen der jeweilige Berufsträger Vertragspartner ist und gerichtliche Beiordnungen.

III. Inhalt und gegenseitige Nebenpflichten.

Der Gegenstand des Mandates wird durch Vereinbarung in Textform gemäß

- Abschnitt II vereinbart.
- Die durch den Rechtsanwalt zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend hiervon erfolgt die Beratung durch Rechtsanwalt Stefan Flaig auch auf Grundlage des Spanischen Rechts.
- Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.
- Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen von uns sind vorläufig und nur verbindlich, soweit sie von uns in Textform bestätigt werden.
- Alle mandatsbezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrere Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen wir nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn uns eine in Textform hierauf gerichtete Weisung erhalten.
- Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages; danach dürfen alle in unseren Händen befindlichen Unterlagen vernichtet werden.
- Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.
- Wir müssen keine eigenen Nachforschungen hinsichtlich der Angaben des Mandanten zum Sachverhalt anstellen, es sei denn, diese sind offensichtlich unzutreffend.
- Der Mandant ist verpflichtet, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
- Der Mandant hat den Rechtsanwalt zu unterrichten, wenn er unter seiner Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse (Kommunikationsdaten) mehr als drei Werktage lang wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist oder er insgesamt unter neuen Kommunikationsdaten erreichbar ist oder einzelne sich dauerhaft ändern.
- Der Mandant ist verpflichtet, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

IV. Ermächtigung zur Entgegennahme und Verrechnung von Zahlungen

Wir sind berechtigt, Geld und Geldwerte für den Mandanten in Empfang zu nehmen.

Soweit Geld oder Geldwerte für den Mandanten bei uns eingegangen sind, sind wir berechtigt, diese zunächst mit unseren Ansprüchen gegen den Mandanten – auch aus früheren Mandaten – zu verrechnen.

VI. Unsere Vergütung.

Für unsere Tätigkeit ist die nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – im Folgenden: RVG - zu berechnende Vergütung zu zahlen, soweit keine Honorarvereinbarung zwischen uns und dem Mandanten abgeschlossen wird. Die Vergütung wird in diesen Fällen nach dem Gegenstandswert berechnet.

Soweit zwischen uns und dem Mandanten eine Honorarvereinbarung abgeschlossen wird, nach der wir ist nach Zeitaufwand abzurechnen haben, vereinbaren wir mit dem Mandanten in Textform einen bestimmten Stundensatz. Ist nach der Honorarvereinbarung ein Pauschalhonorar zu zahlen oder wird eine andere Form der Honorierung vereinbart, wird die Höhe der Vergütung ebenfalls separat per Vereinbarung bestimmt.

Jede Honorarvereinbarung versteht sich zuzüglich Aufwand, Auslagen und Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Mandant mindestens die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehenen Gebühren zu bezahlen (§ 49b Bundesrechtsanwaltsordnung iVm § 4 RVG), auch wenn nach der zwischen uns und dem Mandanten geschlossenen Honorarvereinbarung eine niedrigere Vergütung zu zahlen wäre.

Kommt es zu einem Prozess, ist im Fall des Obsiegens der Gegner kostenerstattungspflichtig, wobei der Gegner regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Bei Bestehen einer Honorarvereinbarung kann dies bedeuten, dass der Mandant für einen Teil der Vergütung keine Erstattung vom Gegner verlangen kann. Bestehen Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, beträgt die Vergütung mindestens die nach RVG vorgesehene.

V. Aufwendungen und Auslagen.

- Wir sind berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach billigem Ermessen Aufwendungen zu tätigen.
- Soweit das RVG, das Steuerrecht oder die steuerliche Verwaltungspraxis für bestimmte Aufwendungen Pauschalen berücksichtigen, können wir pauschal Aufwendungsersatz in Höhe des jeweils höchsten Pauschalsatzes verlangen, sofern wir nicht die tatsächlichen Kosten nachweisen.
- Der Mandant ist zur Erstattung von Reisekosten in voller Höhe auch dann verpflichtet, wenn die Reise mehreren Geschäften dient.

VI. Abrechnungsmodalitäten; Sicherheiten.

- Bei unserer Vergütung nach Zeitaufwand haben wir den aufgewendeten Zeitaufwand viertelstundenweise erfassen. Das Honorar ist jeweils für die angefangene Viertelstunde zu zahlen.
- Auf Verlangen des Mandanten haben wir eine Stundenaufstellung vorzulegen, in der wir von uns auf das Mandat aufgewandten Zeit nach angefangener Viertelstunde und eine Kurzbeschreibung der Tätigkeit in der aufgewendeten Zeit darzustellen haben. Die zu bezeichnende Tätigkeit soll in der Stundenaufstellung nach bearbeitetem Vorgang, Korrespondenzpartner und/oder die Art der Tätigkeit konkretisiert werden.
- Zahlungen sind zwei Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Wir sind berechtigt, angemessenen Vorschuss zu berechnen.
- Der Mandant tritt bereits jetzt seine Kostenerstattungsansprüche gegen den oder die Gegner, die Staatskasse oder sonstige Dritte erfüllungshalber an uns ab und ermächtigt uns, die Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Wir nehmen die Abtretung und die Ermächtigung an. Unser Recht zur Inanspruchnahme des Mandanten bleibt unberührt.

VII. Datenverarbeitung und EDV.

Wir sind berechtigt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Wir dürfen diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit wir dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich halten und die Voraussetzungen nach Absatz VIII erfüllt sind.

VIII. Verschwiegenheitsverpflichtung; Inanspruchnahme der Tätigkeit Dritter.

Wir sind von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit in Bezug auf die von uns bearbeiteten Mandate verpflichtet und haben aus diesem Grund über die Identität des Mandanten sowie über alle uns im Rahmen des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende vertraglicher Vereinbarungen hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir berechtigt, solche Dritte heranzuziehen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund besonderer Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wir dürfen insbesondere unsere EDV-Anlage, unsere Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

Sofern durch Heranziehung Dritter zusätzliche Kosten für den Mandanten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

IX. Zulässigkeit der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und Fax.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel durch uns, insbesondere von E-Mails und inklusive der Verwendung von Faxgeräten, ist zulässig. Wir sind berechtigt, sämtliche mandatsbezogene Informationen, nach unserer Wahl auch ausschließlich, über diesen Weg zu versenden. Der Mandant ist verpflichtet, uns über Einschränkungen dieser Möglichkeit zu informieren (zB Ausfall der Internetverbindung).

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Inhalte von E-mails von fachkundigen Dritten (zB Administratoren von Mailservern) ohne weiteres zur Kenntnis genommen werden können. Hierdurch entsteht das Risiko, dass auf Seiten des Mandanten nicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen von den Inhalten von E-mails Kenntnis nehmen (zB Administrator des vom Mandanten genutzten E-Mail-Servers).

Wir empfehlen die Verschlüsselung der E-Mailkommunikation. .

X. Haftungsbegrenzung.

- Wir unterhalten auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 500.000,- (in Worten: Euro fünfhunderttausend) pro versichertem Schadensfall und werden das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen nachweisen.
- Für Schadensfälle außerhalb des Geltungsbereichs unserer Berufshaftpflichtversicherung ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit wir pflichtwidrig Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursachen. Wir haften ferner für von uns abgegebene Garantien und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen uns. Für Schadensfälle nach dem vorigen Absatz 3 haften wir ferner, soweit wir Pflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mandant regelmäßig vertrauen darf.
- Unsere Haftung für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls begrenzt.
- Wir haften überdies nicht für untypische, nicht vorhersehbare Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen pflichtwidrig mit einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden.
- Ist das Schadensrisiko höher als € 500.000,- Euro, empfehlen wir den Abschluss einer Einzelobjektversicherung. Die Versicherungsprämie hierfür ist vom Mandanten zu bezahlen. Ein entsprechendes Verlangen hat der Mandant in Textform abzugeben.

XI. Verjährung von Ansprüchen gegen uns.

Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs, unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers.

Die Verjährungsregel nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche wegen pflichtwidrig von uns verursachter Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursachen, ferner für nicht für Ansprüche aus von uns abgegebene Garantien sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen uns oder soweit wir Pflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mandant regelmäßig vertrauen darf.

XII. Schlussbestimmungen.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis sind unsere Kanzleiräume.

Ist der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.

Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Mandanten sowie Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet zusammenzuwirken und eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.

Stand: September 2018